

sen. Insofern versteht man, daß Steinbüchel beide Aspekte im Situationsphänomen verbunden sein läßt. Was er aber ungeklärt läßt, ist die exakte Darstellung des Verhältnisses zwischen den beiden Aspekten. Erst eine solche wäre in der Lage, die Wechselbeziehung zwischen ethischer Norm und Situation zu erklären. So bleibt die Gefahr bestehen, daß trotz aller Anwendung des Situationsbegriffes nur auf die positive Beziehung des Menschen zu Gott der an sich ethisch wertfreie Begriff der menschlichen Umweltsituation auch die negative Beziehung des Menschen zu Gott neutralisiert. Dann ist dem Menschen je nach seiner persönlichen Situation alles erlaubt.

Wenn gegen die Situationsethik polemisiert wird, dann vergißt man leicht, daß es keine situationsfreie Anwendung der Norm gibt. Wollte man dem nicht Rechnung tragen, würde die Individualität jedes Menschen in der Ethik negiert sein. Die im Sein gründenden ethischen Normen stehen in einem wesensmäßigen Bezug zum Menschen in je seiner Welt, und ihr Sinn ist es, den Menschen zu einer Antwort zu bringen, die je die seinige ist. In der Grundsituation des Menschen ist seine Einmaligkeit enthalten, und dies erst macht menschliche Freiheit aus. Aber das andere darf nicht zu sagen unterlassen werden: Die Freiheit wird verfehlt (oder aufgehoben), wenn der Mensch seine Einmaligkeit nicht als Anruf Gottes versteht, wie er ihm aus ewiger Ordnung entgegenklingt. Wenn man diesen Satz vergißt und einer Situationsethik im ungebundenen Sinn das Wort redet, verfällt man in eine positivistische Moral.

Es genügt aber nicht, diese Grundtatsache festzustellen, es gilt die Folgerungen aus der Geschichte des sittlich handelnden Menschen zu ziehen. Die Geschichte des situationsgebundenen Menschen ist die Geschichte seiner Freiheit oder seines Offenseins für Gott. Sie entfaltet sich in der Freiheit der Wahl auf der Ebene der weltgebundenen Situationen. Das religiös freie Ja zu Gott schließt das ethische Ja zu den gottgewollten Normen ein. Es ist die höchste Form von Freiheit. Sie äußert sich in der Gott verbundenen Gelassenheit allen weltlichen Situationen gegenüber. Die Bindungen der Situationen werden in Freiheit getragen und bejaht. Das ist freilich beim Menschen selten der Fall. Am nächsten kommt der Heilige diesem Ideal.

Die Freiheit der Grundsituation Gott gegenüber kann aber auch anders aussehen. Der Mensch kann sich auf

zweierlei Weise vor dem Anspruch Gottes verschließen, einmal, in dem er sich der Entscheidung entzieht. Er sagt weder ja noch nein zu Gott. Darin liegt die Haltung der religiösen Lauheit. Oder er sagt nein zu Gott, er will Gott nicht anerkennen und setzt sich selbst an die Stelle Gottes. In beiden Fällen wird der Mensch auf sich selbst zurückgeworfen, d. h. aber auf die Grenzen seiner eigenen Welt-situation. Das geschieht in freier Entscheidung unter wachsender Einbuße der Wesensfreiheit. Die persönliche Situation, die vorher der in Gelassenheit empfangene Weg zu Gott war, verwandelt sich in einen verfluchten Zwang. Wer aufmerksam die Romane von Graham Greene liest, wird immer wieder auf die Dialektik dieser Geschichte der menschlichen Freiheit stoßen. Wer sich aus Lauheit oder aus Gotteshaß der inneren Wesensfreiheit begibt, stürzt sich freiwillig in den zwangsläufigen Schicksalsweg der begegnenden Situationen, um so mehr, als er den Regungen der Gnade ausweicht. Diese Zwangsläufigkeit ist aber wohlgerneht eine frei herbeigeführte, eine vom Menschen zugelassene. Es gibt keine Möglichkeit für den Menschen, aus der Grundsituation vor Gott herauszuspringen, auch das Meiden einer Entscheidung bleibt eine Entscheidung.

Hier wäre denn auch der eigentliche Ansatzpunkt zur Überwindung der Krise des modernen Menschen. Nicht die „persönliche“ Entscheidung in der je meinigen Situation ist der Ausweg, sondern die vor Gott nicht ausweichende und deshalb normgebundene Bewältigung der Situation. Diese Gesichtspunkte bilden eine lebendige Einheit. Gewiß gibt es in dieser Einheit genug der Spannungen — darin hat die Kasuistik ihr Betätigungsfeld —, aber weder eine reine „Satzungsethik“ noch eine reine „Situationsethik“ können uns weiterhelfen. Beide führen zum Positivismus, wenn sie nicht in das Grundverhältnis der Liebe zu Gott oder der Freiheit für Gott aufgehoben werden. Ethik und Religion sind bei aller Eigenständigkeit der Wege unauflöslich miteinander verbunden. Alle Versuche einer religionsfreien Ethik führen zur Auflösung der Ethik und zur Aufhebung der eigentlichen Freiheit. Der Sprung von einer Situation in eine andere, wie Sartre die Freiheit versteht, bleibt nur ein Zerrbild der echten Freiheit, weil sie sich mit den Möglichkeiten des Menschen erschöpft. Sie ist eine gnadenlose Freiheit, eine Freiheit von Gnaden des Menschen. Sie hat mit wahrer Selbstverantwortung nichts zu tun.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Die Entwicklung der Diskussion um das Mitbestimmungsrecht seit dem Bochumer Katholikentag

„Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher wirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung. Das Mitbestimmungsrecht in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen für alle Arbeitenden wird anerkannt. Das Mitbestimmungsrecht gehört zu dem natürlichen Recht in gottgewollter Ordnung und ist zu bejahen wie das Recht auf Eigentum.“

Um diese schwerwiegenden Sätze der Entschließung des 73. Deutschen Katholikentages in Bochum sind in mannigfachen Kongressen aller weltanschaulichen und politischen Richtungen während der vergangenen 10 Monate leidenschaftliche Diskussionen entbrannt. Die nicht immer ohne Schärfe und Polemik geführte Aussprache sowie die reichlich verwirrte Terminologie in der Diskussion rechtfertigen es, einen Blick auf den Verlauf der Aussprache zwischen den Sozialpartnern seit Bochum zu werfen.

Kritik der naturrechtlichen Begründung

Seit dem Katholikentag ist die Forderung nach dem Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer, herausgehoben

aus der zeitnahen, aber vom Tagesstreit nicht zu bestechenden Sprache der päpstlichen Enzykliken, nicht mehr verstimmt. Die ersten spontanen Reaktionen auf die Bochumer Formulierungen können kaum zur Urteilsbildung herangezogen werden. Es war der zweiten Studientagung des deutschen Zweiges des Internationalen Institutes für Politik und Sozialwissenschaft (Fribourg) in Kleinheubach vorbehalten, eine erste Interpretation der Bochumer Beschlüsse vorzunehmen. Pater v. Nell-Breuning SJ wollte auf Grund seiner Untersuchungen die Positionen klären, wenn er ausdrückte, daß das Problem des Mitbestimmungsrechtes seit Bochum eine besondere, ihm eigentlich nicht innewohnende Schärfe gewonnen habe. Der Satz der Bochumer EntschlieÙung, daß „das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung ist“, sei schlechthin unhaltbar, da darunter verstanden werden könnte, daß das Recht auf Mitbestimmung im Raum des Betriebes eine Forderung des Naturrechts sei. So falsch es sei, den Menschen nur als einen Faktor der Kalkulation zu behandeln, und so wichtig es sei, ihm im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Fähigkeiten, insbesondere seiner Betriebs Erfahrung, Mitwirkung und stärkere Selbständigkeit in seinem Betrieb zu geben, so falsch sei es, seinen Rechtsanspruch auf Mitbestimmung im Betrieb naturrechtlich begründen zu wollen. Dagegen gebe es auf der höheren Ebene des Berufsstandes ein legitimes Mitbestimmungsrecht des Arbeiters. Hier gelte nämlich nicht wie im Betrieb die Vertragsfreiheit der privatrechtlichen Ordnung zwischen Kapital und Arbeit über den Austausch von Leistung und Gegenleistung, sondern das öffentliche Recht, wie es im Staat und in den Gemeinden bestehe, wo Menschen sich zusammenschließen, um einer objektiv vorgegebenen Notwendigkeit (Ordnung) zu entsprechen. Auf der Ebene des Berufsstandes nämlich sei das öffentliche Recht, das sich aus der Sachnotwendigkeit selbst ergibt und der menschlichen Vertragswillkür entzogen ist, unmittelbar gültig. Pater v. Nell-Breuning forderte, daß die wirtschaftspolitische Gesetzgebung der direkten Zuständigkeit des politischen Parlaments entzogen werde und den „unmittelbar Betroffenen“, d. h. den beiden Sozialpartnern selbst überantwortet werde. Hier hätten alle Leistungsbeteiligten ein natürliches Recht auf Mitbestimmung.

Untersuchungen

Einen weiteren Schritt vorwärts bedeutete die 2. Katholische Soziale Woche in München mit dem Thema „Christliche Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft“. Sie hat erstmalig die Frage des Mitbestimmungsrechtes aus einer politischen Alternativstellung in den Rahmen einer Möglichkeit zur „Entproletarisierung des Proletariats“ gestellt. Damit setzte man die in Kleinheubach begonnene Entwicklung fort, die nach einer Differenzierung des Begriffes Mitbestimmung drängte. Das Recht zur Mitbestimmung als „Recht im Rahmen der sittlichen Ordnung“ war in München unbestritten. Man bemühte sich darüber hinaus, aus dieser allgemein ethischen Forderung von Bochum unter Beachtung der bisher vorgenommenen Klärungen brauchbare Vorschläge für die Praxis zu suchen, um den Arbeitnehmer zum „gleichberechtigten und mitbestimmenden Wirtschaftsbürger“ (Matthias Föcher) aufsteigen zu lassen. In diesem Zusammenhang verdient die Bemerkung von Pater Hirschmann S. J. Erwähnung, die Mißverständnisse über die Bochumer Formulie-

rung seien darauf zurückzuführen, daß „die Bochumer Resolution über das Mitbestimmungsrecht nicht hinreichend im Zusammenhang aller Resolutionen der Arbeitsgemeinschaft ‚Arbeitnehmer und Unternehmer‘ und der übrigen Arbeitsgemeinschaften betrachtet wird.“ Die Begründung, die Pater Hirschmann für das Recht auf Mitbestimmung fand, liegt auf der seit Kleinheubach verfolgten Linie. Pater Hirschmann anerkannte ein Recht, „in der Wirtschaft mitzubestimmen, das naturrechtlich auf drei Grundlagen beruht. Erstens auf der persönlichen Würde der menschlichen Arbeitskraft und ihres Einsatzes; daraus ergibt sich, daß da, wo es sich unmittelbar um die Würde dieser Arbeitskraft handelt, der Arbeitende ein seiner Würde entsprechendes Mitbestimmungsrecht hat. Die zweite Grundlage der Mitbestimmung ist das Eigentum, hier führt der Weg zur Mitbestimmung über eine umfassendere Vermögensbildung; denn setzt der Arbeiter nicht nur seine Arbeitskraft, sondern darüber hinaus Vermögen im Wirtschaftsprozess ein, so kommt er auf diesem Wege in mannigfachen Formen zu mehr Mitbestimmung. Die dritte Grundlage ist jene Forderung des Gemeinwohles, wonach überbetriebliche Leistungsgemeinschaften kraft eigenen Rechts jene Angelegenheiten regeln können, die heute noch vom Staat wahrgenommen werden.“

In München wurde versucht, über Bochum hinauszugehen. In Anlehnung an die Untersuchungen von Prof. Guido Fischer wurde begrifflich und sachlich Mitsprache (Information und Mitberatung), Mitwirkung und Mitbestimmung unterschieden. Die EntschlieÙung führt dazu aus, daß Art und Umfang der „Mitbestimmung“ je nach Betriebsart, Betriebsgröße und Rechtsform verschieden sein müssen. Es kann weiter als Fortschritt gegenüber Bochum gewertet werden, daß die Frage der gesetzlichen Festlegung des betrieblichen Mitbestimmungsrechtes weitgehend des politischen Charakters entkleidet worden ist. Ausgehend von der rechtlichen Autonomie des Betriebes empfiehlt die EntschlieÙung in Anbetracht der Tatsache, daß eine gesetzliche Regelung nur Mindestbestimmungen enthalten kann, „die Ausübung des Mitbestimmungsrechtes für jeden Betrieb durch eine Betriebsvereinbarung zwischen Unternehmer und Belegschaft festzulegen.“

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in der Diskussion um die Anliegen des Lohnarbeiters von heute nicht die Mitbestimmung den ersten Platz einnahm, sondern die Frage der Existenzsicherung. Prof. Fischer wies in seinem Referat über die Stellung des Betriebes in der neuen Gesellschaft den Weg „zur Sicherung und Steigerung des Realeinkommens“, wenn er auf der Basis des Leistungslohnes die Zahlung eines Familienzuschlages durch überbetriebliche Familien-Ausgleichskassen empfahl.

Im politischen Raum

Inzwischen hatte sich das Gespräch um die gesetzliche Festlegung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer auf die politische Ebene ausgedehnt. Hatte der Münchener Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bochum aufgegriffen und bekräftigt, so konnten die politischen Parteien, soweit sie auf Grund ihrer Parteiprogramme noch keine Stellung zu dieser Frage genommen hatten, sich einer Meinungsäußerung nicht mehr länger enthalten, obgleich die Regelung des Mitbestimmungsrechtes primär als Aufgabe der beteiligten Sozialpartner betrachtet werden muß. Wenn Bundeskanzler Dr. Adenauer auf der öffentlichen Parteiversammlung, die der Deutsch-

landtagung der Sozialausschüsse der CDU/CSU in Oberhausen folgte, die Erwartung ausdrückte, daß „die im Rahmen der jetzigen Koalition zu erreichende Lösung des Mitbestimmungsrechtes auch den Beifall der Arbeitnehmer finden werde“, so kommt in diesen Sätzen die Abhängigkeit dieser sozial-ethisch so bedeutsamen Forderung des Bochumer Katholikentages von der gegenwärtigen politischen Konzeption zum Ausdruck. Die von den Sozialausschüssen angenommenen Beschlüsse fordern „die gesetzliche Verankerung und praktische Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes auf der Ebene des Betriebes und des Unternehmens sowie in der Selbstverwaltung der Wirtschaft“. Dieses Bekenntnis zum Geist von Bochum wurde durch die Worte des Geschäftsführers der CDU/CSU wiederholt, als er feststellte, daß die christliche Verantwortung die Gleichberechtigung der Arbeiter nicht nur in der Politik, sondern auch in der Wirtschaft erheische. Nach diesem „Ja“ zu Bochum schritt man zu einer Konfrontierung der ethischen Forderung mit den Möglichkeiten der Verwirklichung, wenn man verlangte, daß eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene die Mannigfaltigkeit der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft zu berücksichtigen habe, die keine schematischen Lösungen zulasse. Terminologisch bekannte man sich zu der auf der Zweiten Katholischen Sozialen Woche in München getroffenen Unterscheidung in Mitberatung, Mitwirkung und Mitbestimmung. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft soll durch paritätisch besetzte Wirtschaftsräte auf Bezirks- und Bundesebene und durch „entsprechende“ Vertretung in den Landwirtschafts-, Handwerks- und Handels- (Wirtschafts-) Kammern gefördert werden. Es ist bedauerlich, daß man sich gerade in diesem Punkt zu keiner größeren Klarheit durchringen konnte. Die Vertreter zu diesen überbetrieblichen Körperschaften sollen durch die Spitzenverbände der organisierten Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorgeschlagen werden. Indem Mitwirkung und Mitbestimmung den Betriebsangehörigen vorbehalten wurde, bekannte man sich zu einer betriebsautonomen Regelung des Mitbestimmungsrechtes. Für soziale und personelle Fragen fordern die Richtlinien das volle Mitbestimmungsrecht. In wirtschaftlichen Fragen muß es der Notwendigkeit einer rationellen Betriebsgestaltung entsprechen. „Die laufenden Geschäfte, die unverzügliche Entscheidung und verantwortliche Initiative verlangen, daß das wirtschaftliche Anordnungs- und Durchführungsrecht in Betrieb und Unternehmungen und auch die letzte Entscheidung in bestimmten Fragen der Betriebsführung dem Unternehmer und der Betriebsleitung verbleiben. Die Unternehmerfunktion im wirtschaftlichen Bereich muß gewahrt werden.“ Eine klare Festlegung, in welchen Fällen das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht voll angewendet werden soll, wurde als notwendig erkannt. Es scheint jedoch, daß man die Möglichkeiten einer genauen Abgrenzung zu hoch einschätzt und die Mannigfaltigkeit der Grenzfälle, die leicht zu Kompetenzstreitigkeiten führen kann, übersieht. — Man erkannte in Oberhausen, wie notwendig es sei, eine richtige Auswahl der Arbeitnehmervertreter zu treffen. Hierzu bedürfe es einer Weiterentwicklung des Betriebsräterechts und einer Ausgestaltung des Wahlrechts nach folgenden Grundsätzen: Ausschaltung jeder Politisierung und jedes unzulässigen Fremdeinflusses, Verlängerung der Wahlperioden zur Erreichung der Kontinuität der Betriebsvertretung, Persönlichkeitswahl, schließlich bei Großbetrieben Aufteilung nach Wahlbezirken entsprechend den Betriebsabteilungen.

Die Hattenheimer Gespräche

Inzwischen hatten die Hattenheimer Gespräche zwischen den Unternehmerorganisationen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund begonnen. In den Fragen der Wirtschaftsräte und der Kammern endeten sie mit einer grundsätzlichen Verständigung. Über das betriebliche Mitbestimmungsrecht hingegen ist eine Einigung nicht erzielt worden. Der Vorstand des DGB war der Ansicht, daß damit die Verhandlungen über das wichtigste Thema gescheitert und weitere unmittelbare Erörterungen zwischen den Sozialpartnern nicht mehr angebracht seien. Diese Meinung, die Besprechungen über den wichtigsten Punkt einer sozialen Verständigung seien ergebnislos geblieben, geht wohl zu weit. Erich Bührig, der als Mitglied des DGB-Vorstandes an den Hattenheimer Besprechungen teilgenommen hat, äußerte anschließend, das Urteil müsse an den Erwartungen gemessen werden, die zuvor gehegt worden seien. Wer auf gemeinsame Vorschläge an die gesetzgebenden Körperschaften gehofft habe, sei berechtigt, von einem Scheitern zu sprechen. Die Gewerkschaften halten weitere Besprechungen der Wirtschaftsräte und Kammern für zweckmäßig. Über das betriebliche Mitbestimmungsrecht soll nach ihrer Ansicht jetzt das Bundesarbeitsministerium, das bisher mit Rücksicht auf die unmittelbaren Verhandlungen abgewartet hatte, einen Gesetzesvorschlag ausarbeiten. Der Bundesverband der deutschen Industrie hat erklärt, daß er weitere unmittelbare Besprechungen einem Eingreifen der Regierung vorziehen würde. Das gemeinsame Kommuniqué der Unternehmer und Gewerkschaftsvertreter läßt verlauten, daß beide Parteien die Bildung eines Bundeswirtschaftsrates, in dem die Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer in der Vorlegislative — unbeschadet der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung von Bundesregierung und gesetzgebenden Instanzen — auf Befragen und auch aus eigener Initiative zu den sie gemeinschaftlich berührenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen Stellung nehmen sollen, begrüßen. Auch in der regionalen Ebene ist über Landeswirtschaftsräte und Kammern eine grundsätzliche Übereinstimmung über die Schaffung von paritätischen Selbstverwaltungsorganen auf der Grundlage von beiderseitig vorgelegten Vorschlägen erzielt worden. Zur innerbetrieblichen Mitbestimmung haben sich die Unternehmer grundsätzlich einverstanden erklärt, daß wieder eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften erfolgt, wobei sie von der Auffassung ausgehen, daß die Mitwirkung an innerbetrieblichen Einrichtungen Angelegenheit der in den Betrieben tätigen Arbeitnehmer ist. Die Unternehmer haben darüber hinaus Vorschläge für ein Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Fragen gemacht.

Die Denkschrift der Gewerkschaften

Ein neues Stadium in der Auseinandersetzung begann, als der Deutsche Gewerkschaftsbund den Arbeitgeberverbänden die Denkschrift „Vorschläge zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft“ überreichte. In Anbetracht der Tatsache, daß diese Schrift die erste umfassende Stellungnahme der Gewerkschaften zu diesem Problem darstellt und die Grundlage künftiger gewerkschaftlicher Diskussionen sein wird, verdient der Plan eingehende Behandlung. Es geht den Gewerkschaften um eine Neuordnung der Wirtschaftsgesellschaft. Deshalb legen sie auf den umfassenden und grundlegenden Charakter dieser Vorschläge besonderen Wert. Grundgedanke ist die paritätische Be-

setzung bestehender und neuzubildender Institutionen. Die Gewerkschaften betrachten es als unabdingbare Voraussetzungen, daß das Mitbestimmungsrecht ein unteilbares Ganzes darstellt. Darin kommt das Bestreben zum Ausdruck, neben der bestehenden staatsbürgerlichen Demokratie die Wirtschaftsdemokratie zu schaffen. Die Mitbestimmung beginnt auf der Basis des Betriebes, erstreckt sich auf die Kammerorganisation, wird auf Landesebene durch die „Landeswirtschaftsräte“ wahrgenommen und verzeichnet als Spitze den „Bundeswirtschaftsrat“.

Wenn man die Vorschläge zur Regelung des betrieblichen Mitbestimmungsrechtes betrachtet, so fällt auf, daß die Gewerkschaften von der anfangs befürchteten schematischen Regelung Abstand genommen haben. Sie unterscheiden in ihrem Vorschlag zwischen Unternehmungen ohne und mit Aufsichtsorganen. Bei ersteren soll in Betrieben mit über zwanzig Beschäftigten ein „Wirtschaftsausschuß“ in einer Besetzung von vier bis acht Mitgliedern gebildet werden, je nach Größe des Betriebes. Sie werden je zur Hälfte von der Geschäftsleitung und vom Betriebsrat delegiert. Darin kommt die Parität zum Ausdruck. Dieser Wirtschaftsausschuß soll nicht den Betriebsrat ersetzen, er besteht vielmehr unabhängig von diesem. Die Mitglieder des Ausschusses haben ein Informationsrecht. Darüber hinaus wird in den sogenannten Grundfragen des Betriebes (wesentlicher Veränderung des Betriebszweckes und -umfanges, der Betriebsanlagen und des Beschäftigtenstandes sowie bei Fusionen) ein Mitbestimmungsrecht in der Form angestrebt, daß gegen den Willen der vom Betriebsrat Delegierten kein Beschluß gefaßt werden kann. Neu ist, daß dieses Vetorecht der Arbeitnehmervertreter nicht durch Schlichtungsorgane überstimmt und aufgehoben werden kann.

Einen Einfluß auf die Wahl der vom Betriebsrat Delegierten haben die Gewerkschaften in diesem Falle nicht. Anders ist es bei den Unternehmungsformen mit Aufsichtsorganen. In Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei „Großbetrieben“ (eine nähere Erklärung zu diesem Begriff wird nicht gegeben) ist ein paritätischer „Wirtschaftsausschuß“ zu bilden, dessen Arbeitnehmervertreter vom Betriebsrat im Zusammenwirken mit den zuständigen gewerkschaftlichen Industrieverbänden ernannt werden. Für die „Großbetriebe“, die bisher auf Grund ihrer Rechtsform keine Aufsichtsorgane hatten, sieht der Vorschlag die Bildung eines paritätischen „Beirates“ vor, der dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften entspricht.

Damit wird also eine Besetzung des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit paritätisch aus Vertretern des Kapitals und der Gewerkschaften angestrebt. Benannt werden die Vertreter der Gewerkschaften durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Weiter verlangen die Gewerkschaften, daß Vorstandsmitglieder, die mit sozialen und personalpolitischen Aufgaben betraut sind, das Vertrauen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat besitzen müssen.

Kurz umrissen sieht der Vorschlag für den Bereich des Betriebes folgende Regelung vor: in kleinen Betrieben unter zwanzig Arbeitern entfällt die Mitbestimmung. In mittleren Betrieben (über zwanzig Beschäftigte) erfolgt sie in paritätischer Besetzung der Wirtschaftsausschüsse mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, wobei eine Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Belange des

Betriebes durch Einflußnahme auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter unterbleibt. Für „Großbetriebe“ ohne Aufsichtsrat ist der paritätische Wirtschaftsausschuß vorgesehen, dazu der ebenfalls paritätisch zu besetzende Beirat. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien soll das Mitbestimmungsrecht schließlich im „Wirtschaftsausschuß“ und im Aufsichtsrat zum Zuge kommen.

Bekannter sind die Pläne zur Ausgestaltung des Mitbestimmungsrechtes im überbetrieblichen Bereich. Das in Deutschland gut ausgebaute Kammer-System der Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern sowie der Innungen soll derart umgestaltet werden, daß sowohl die Vollversammlungen als auch die Ausschüsse gleichfalls paritätisch mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen sind. Die ablehnende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu im letzten Jahr diesbezüglich geäußerten Absichten liegt bereits vor.

An der Spitze soll die überbetriebliche Mitbestimmung im „Bundeswirtschaftsrat“, einer Art Wirtschaftsparlament, vollzogen werden. Insgesamt hundert Mitglieder vertreten Industrie, Handel, Bank- und Versicherungswesen, Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Verkehr, öffentliche Unternehmen sowie die freien Berufe. Die auf jeden dieser Zweige fallende Zahl der Vertreter soll durch eine Gewichtung ermittelt werden, in der die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Zweige zum Ausdruck kommt. Jeweils die Hälfte der Vertreter dieser Gruppen wird durch die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber bzw. der Gewerkschaften ernannt. Der Bundeswirtschaftsrat soll über alle wirtschaftlichen und sozialen Fragen beraten sowie zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung nehmen. Darüber hinaus soll der Bundeswirtschaftsrat Vorschläge unterbreiten können, sowie eigene Enqueten durchführen.

Auf der Landesebene ist die Bildung von paritätischen „Landeswirtschaftsräten“ vorgesehen. Ihre Mitglieder sollen mindestens zur Hälfte aus Angehörigen der Industrie- und Handelskammern sowie der Landwirtschaftskammern bestehen. Sie werden vom Ministerpräsidenten des betreffenden Landes auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den Unternehmerverbänden und Gewerkschaften aufgestellt werden.

Auf eine seit langem geübte angelsächsische Gepflogenheit greift der folgende Vorschlag zurück, daß bei Bundes- und Länderministerien „Fachbeiräte“ zur fachlichen Beratung der Minister gebildet werden sollen. Sie werden bei den Bundesministerien vom Bundeswirtschaftsrat, bei den Länderministerien von Vertretern der Unternehmerorganisationen und der Gewerkschaften gebildet.

Die Vorschläge der Unternehmer

Mitte Mai 1950 legten nun die im „Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Unternehmer ihre Vorschläge für eine gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer auf überbetrieblicher Ebene und in den Betrieben in einer Denkschrift vor. Eine paritätische Besetzung der Aufsichtsorgane sowie die Errichtung von Wirtschaftsausschüssen mit Mitbestimmungs- und Vetorecht und die Errichtung von Wirtschaftsaufsichtsstellen nach den Vorschlägen des DGB wird abgelehnt mit der Begründung, daß die Verwirklichung dieser Gewerkschaftsforderungen denselben eine Monopolstel-

lung gewähre. Im einzelnen werden folgende Vorschläge erbracht:

1. Ein paritätisch zusammengesetzter Bundeswirtschaftsrat.
2. Landeswirtschaftsräte, an deren Errichtung erst herangegangen werden soll, wenn ausreichende Erfahrungen aus der Gemeinschaftsarbeit des Bundeswirtschaftsrates vorliegen.
3. Für die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben schlägt die Unternehmerschaft Arbeitsgemeinschaften zwischen den entsprechenden Organisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer auf Grund freier Vereinbarungen vor. Der Einrichtung der von den Gewerkschaften vorgeschlagenen bezirklichen Wirtschaftskammern wird unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Staatsaufbaues und der Entlastung der Bevölkerung von Verwaltungsaufgaben widersprochen.
4. Hinsichtlich des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben wird eine Neuregelung des Wahlverfahrens zu den Betriebsräten mit dem Ziel einer engeren persönlichen Verbindung zwischen Wählern und Gewählten angeregt. Im einzelnen wird vorgeschlagen:

1. Der Arbeitgeber soll die Belegschaft regelmäßig über die Wirtschaftslage des Betriebes unterrichten und ihr Gelegenheit geben, durch eigene Vorschläge Anteil an der wirtschaftlichen Fortentwicklung des Betriebes zu nehmen.
2. Der Arbeitgeber soll verpflichtet sein, dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich einen mündlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, insbesondere über Produktion, Umsatz, Auftragsbestand und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu geben.
3. Grundsätzliche Fragen der Arbeitsplanung sollen mit dem Betriebsrat besprochen und ihm Gelegenheit zu beratender Stellungnahme gegeben werden.
4. In den Aufsichtsorganen der Unternehmungen (Aufsichtsräten) sollen 1—3 Sitze, höchstens aber ein Drittel der Sitze, der Arbeitnehmerschaft vorbehalten bleiben. Diese Vertreter, die mindestens 10 Jahre dem Betrieb angehören sollen, sind vom Betriebsrat zu benennen. Weiter ist den Betriebsräten in sozialen Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung der betrieblichen Sozialeinrichtungen einzuräumen. Gleichberechtigte Mitwirkung steht ihnen zu bei den zum Schütz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen, beim Abschluß von Betriebsvereinbarungen, Vereinbarungen über Lohn- und Gehaltsbedingungen und Überwachung von Kollektivverträgen. In personellen Angelegenheiten des Betriebes soll der Betriebsrat durch Betriebsvereinbarungen mit dem Arbeitgeber Richtlinien für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern festsetzen und in begründeten Fällen Einspruch gegen die Einstellung eines neuen Belegschaftsangehörigen einlegen können. Bei Kündigungen und Massenentlassungen ist dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

Gesetzliche Regelung?

Aus einem Vergleich der gewerkschaftlichen und unternehmerischen Vorschläge ist zu ersehen, daß über die Mitbestimmung im Raum des Betriebes wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Den in den letzten Wochen beschrittenen Weg — gleichsam als die dritte Phase in der Diskussion um das Mitbestimmungsrecht zu bezeichnen —, nämlich den der staatlichen Intervention zu wählen, scheint wenig glücklich. Schuld daran trägt nicht zuletzt die Suspendierung der das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht

betreffenden Bestimmungen der Betriebsrätegesetze von Hessen und Württemberg-Baden durch den amerikanischen Hochkommissar John J. McCloy. Rückblickend muß eben doch festgestellt werden, daß in Bochum der richtige Weg gewiesen worden ist, wenngleich die Forderung nach wirtschaftlicher Mitbestimmung zu weit gegriffen sein dürfte. Hier liegen Angriffsflächen in der Formulierung, die hätten vermieden werden können. Bochum hatte eine antiliberalen Tendenz. Man wehrte sich gegen den Versuch des Neo-Liberalismus, die berufsständisch-leistungsgemeinschaftliche Ordnung unter den Tisch fallen zu lassen. Bei der Diskussion um die Mitbestimmung ist in erster Linie die Würde der menschlichen Person zu berücksichtigen. P. Hirschmann erklärte dazu auf einer Tagung christlicher Unternehmer in Kleinheubach, daß der Arbeitnehmer ein Recht auf eine gesetzliche Regelung habe. Es sei bemerkenswert, daß die Unternehmer dem Arbeiter heute vielfach mehr geben, als in Bochum verlangt wurde, aber sie wehren sich, es ihm als gesetzlich verpflichtendes Recht zu gewähren. Zwar habe der Arbeiter keinen naturrechtlichen Anspruch darauf. (Damit distanzierte sich P. Hirschmann von den Bochumer Formulierungen.) P. Hirschmann fügte jedoch hinzu, daß man mit dem Naturrecht eben allein nicht auskommen könne. Weiter sei es als ein Unglück anzusprechen, daß diese Dinge dem Staat zur Regelung übertragen werden sollen. Im Grunde seien sie nämlich eine Angelegenheit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Daß bisher keine Einigung zwischen den Sozialpartnern gefunden werden konnte, sei Beweis für die Existenz einer tiefen Vertrauenskrise. Wenn das Mitbestimmungsrecht so angepackt würde, daß Unternehmer und Arbeitnehmer gegenseitig Angst um ihre Existenz haben, dann ginge es bestimmt fehl. Die Unternehmer müßten wissen, daß Verantwortung den Menschen verändert. Dazu gehöre aber die Liebe.

Staatliche Intervention oder Einigung der Sozialpartner?

Nach den wenig erfolgreichen Hattenheimer Verhandlungen, die eine Erstarrung der Fronten erwarten ließen, mußte die Öffentlichkeit mit einer Initiative der Parteien rechnen. So kam es auch: Nach Besprechungen der CDU/CSU-Fraktion mit den Koalitionspartnern wurde am 17. 5. 50 der Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb von der Bundestagsfraktion der CDU/CSU als Initiativ-Antrag dem Bundestagspräsidenten zugeleitet. Der Entwurf befaßt sich lediglich mit der innerbetrieblichen Mitbestimmung. Er fordert die Ablösung des Betriebsgerätegesetzes und eine Neuordnung sowie eine wirksame Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an den arbeitsvertraglichen Fragen und den sozialen Angelegenheiten. Weiterhin wird darin eine wirtschaftliche Mitbestimmung verlangt. Die Arbeitnehmerschaft soll zu 30 v. H. in den Aufsichtsräten vertreten sein. Die Vertreter sollen durch freie, direkte und geheime Wahlen bestimmt werden. Der Entwurf sieht ferner die Errichtung von Wirtschaftsausschüssen in den Betrieben vor, die sich aus Angehörigen der Belegschaft zusammensetzen. In Betrieben von 20 bis 50 Betriebsangehörigen kann, in Betrieben mit mehr als 50 Belegschaftsmitgliedern muß ein solcher Ausschuß gebildet werden. Er soll sich mit Fragen der Fabrikation sowie der Kalkulations- und Preisgestaltung beschäftigen. Ihm steht nach dem Entwurf jede Auskunft über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes und die Jahresbilanzen zu. In Streitfällen soll ein Schlichtungssystem bindende Entscheidungen fällen.

Dieser Entwurf hatte in der Öffentlichkeit keine allzu große Resonanz. Um so lebhafter bedauerte man den Verlauf der Hattenheimer Gespräche. Ob eine persönliche Intervention des Bundesarbeitsministers es zuwege brachte, oder ob die Bedenken, daß eine staatlich-parlamentarische Regelung den Erfordernissen der Praxis weniger genügen könne, Ursache gewesen sein mögen: es gelang die Wiederaufnahme der Gespräche der Sozialpartner. Bis zum Augenblick wird über den Stand der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen Stillschweigen bewahrt. Wie jedoch aus dem Bundesarbeitsministerium verlautet, haben die Besprechungen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und den Gewerkschaften so gute Fortschritte gemacht, daß bei den Beratungen am 23. Juni eine endgültige Formulierung des Gesetzentwurfes zustande kommen dürfte. Strittig scheint lediglich noch die Zusammensetzung der Aufsichtsräte zu sein, die nach Ansicht der Gewerkschaften paritätisch mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern besetzt sein sollen. Die Unternehmerverbände haben dagegen vorgeschlagen, in den Aufsichtsrat 40% Arbeiternehmer und 60% Arbeitgeber zu delegieren. Ein Übereinkommen wurde bereits in der Frage der Besetzung der Wirtschaftsausschüsse erzielt. Diese sollen nur in Betrieben mit wenigstens 100 Belegschaftsmitgliedern gebildet und auch mit Funktionären der Gewerkschaften besetzt werden können.

Allein die Tatsache, daß sich die beiden Sozialpartner trotz der gespannten Atmosphäre im sozialökonomischen Raum in Kompromißbereitschaft erneut zusammenfanden, scheint ein Beweis für die Überwindung der Klassenkampftheorie zu sein.

*Die Tagung des Fribourger Institutes in Rom —
Die Ansprache des Heiligen Vaters*

Waren die Gegensätze in der Frage des Mitbestimmungsrechtes — insbesondere des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes — selbst zwischen den katholischen Christen schon zu groß geworden, als daß noch eine Hoffnung auf ein harmonisches Auspendeln von Land zu Land bestände, so erschien ein autoritatives Wort notwendig, das dem christlichen Gewissen zu einer Grenzziehung verhelfen sollte. Nachdem von den Gewerkschaften eine 50%ige Beteiligung in den Organen des Betriebes gefordert wurde, die ihnen in Verbindung mit einer Beherrschung der gesetzgebenden Körperschaften eine Diktatur der Willensbildung ermöglicht hätte, waren Tendenzen sichtbar geworden, die der Auffassung der katholischen Soziallehre vom Mitbestimmungsrecht — wie sie auch in Bochum vertreten wurde — widerstreiten.

Der Grundgedanke der Papstworte ist, daß die anonyme Macht des Geldes nicht durch die anonyme kollektive Macht der Organisation ersetzt werden darf. Diese Gefahr aber „droht, wenn man verlangt, daß die einem Unternehmen angehörigen Lohnempfänger *wirtschaftliches* Mitbestimmungsrecht erhalten; insbesondere dann, *wenn* die Ausübung dieses Rechts direkt oder indirekt von *Organisationen* ausgeht, die von *außerhalb des Betriebes* gesteuert werden.“ Damit ist eine Grenzbestimmung gegeben, nach der ein Urteil darüber möglich ist, welche Forderung als zu weitgehend bezeichnet werden muß und welche sich im Rahmen einer natürlichen Ordnung bewegt. Sie läßt also die Freiheit für alle Maßnahmen, die der geschilderten Gefahr nicht in besonderer Weise ausgesetzt sind. Sie bedeutet zuletzt nicht Lähmung der Kräfte, die für die Herbeiführung einer echten Sozial-

reform arbeiten, sondern ihre Lenkung. Es wäre Mißbrauch der Worte des Heiligen Vaters, mit ihnen eine negative Apologie betreiben zu wollen. Sie verbieten z. B. nicht, Gewerkschaftsdelegierte in die Aufsichtsräte der Großbetriebe zu entsenden, um dort als „Anwälte des Menschen“ für den Menschen zu plädieren. Sie lehnen nur die mißbräuchliche Machtzusammenballung eindeutig ab, ebenso den Versuch, die Mitbestimmung zu einem Mittel zur Erreichung politischer Zwecke zu degradieren.

Es bleibt die „hohe Angemessenheit“ einer Mitbestimmung, die der höheren Aufgabe der Entproletarisierung untergeordnet ist. Mitbestimmung ist also keineswegs Selbstzweck. Man vermag sie erst dann richtig zu erfassen, wenn man in ihr nicht ein zu duldenes Recht des Arbeitnehmers sieht, sondern eine Aufgabe. Der Unternehmer löst sie im Raum des Betriebes durch Schaffung und Verantwortung und — in Verbindung mit der überbetrieblichen Wirtschaftspolitik — durch Existenzsicherung. So wird der Mitbestimmung der gebührende Platz eingeräumt: als nur einer neben anderen Möglichkeiten zur Entproletarisierung des Proletariats. Daß ihr dabei der politische Akzent genommen wird, kann nur begrüßt werden. Denn letztlich geht es dabei ja um den einzelnen Menschen.

Wohin treibt die Entwicklung des modernen Staates?

Gibt es einen Wesensbegriff vom Staat?

Exakte Definitionen sind eine Stärke katholischen Denkens. Wo es sich um die göttliche Offenbarung handelt, hat die Kirche ein Recht dazu. Eine andere Frage ist es, ob auch jene geschichtlichen Wirklichkeiten sich ein für allemal definieren lassen, die Dasein und Gestalt aus menschlicher Schöpfung empfangen. Fast alle Beziehungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens sind Menschenwerk, auch die umfassendste und mächtigste unter ihnen: der Staat. Natürlich kann man, wie die katholische Sozialphilosophie es tut, einen Begriff vom Staat bilden, der so allgemein ist, daß er alle geschichtlichen Gebilde einschließt, die irgendwann als Staaten aufgetreten sind. Aus diesem Begriff kann man Grundsätze ableiten, die als Richtlinien jeder Politik zu gelten haben. Solch ein Grundsatz ist z. B., daß der Staat das Gemeinwohl zu erstreben habe oder, ein anderes Beispiel, daß der Staat die private Initiative im sozialen Bereich nicht unterdrücken dürfe. Diese Grundsätze sind aber, wie der philosophische Begriff vom Staate selbst, so allgemein, daß sich aus ihnen allein eine positive politische Entscheidung nicht ableiten läßt.

Deshalb muß die philosophische Betrachtung des Staates durch die geschichtliche ergänzt werden. Jene faßt die statischen, diese die dynamischen Elemente ins Auge. Wer auf Grund des philosophischen Staatsbegriffes allein konkrete Entscheidungen treffen wollte, könnte Gefahr laufen, der Wirklichkeit nicht gerecht zu werden. Denn die philosophischen Begriffe nutzen sich ab. Sie nehmen in unserem Sprachgebrauch einen Sinn an, der mit zeitgeschichtlichen Vorstellungen verwoben ist. Wenn man heute in katholischen Kreisen allenthalben Gewicht darauf legt, die Subsidiarität aller staatlichen Tätigkeit zu unterstreichen, wird niemand leugnen, daß dabei die Erfahrungen, die wir in jüngster Vergangenheit mit einem